

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 30.

D i n s t a g d e n 10. M ä r z

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 262. (3) Nr. 2598/242.

C u r r e n d e
des k. k. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Infolge des eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 17. Jänner l. J., Zahl 1512, wurden von der hohen k. k. Hofkammer nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachstehenden Privilegien verliehen, als: 1. Dem Pietro Gavazzi, Handelsmann, wohnhaft in Mailand, Nr. 5550, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, bestehend in der Anwendung des Dampfes oder Gases auf Locomotive und directe Bewegung ohne mechanische Vorrichtung. — 2. Dem Elias Glaser, Handelsmann, wohnhaft in Prag, Nr. 873, und dem David Gantor, Handelsmann, wohnhaft in Teplitz in Böhmen, für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Brennen der Kaffeebohnen mittelst Dampfes, wodurch an Zeit und Kraft erspart, an Product gewonnen werde, und der Kaffee selbst durch die äußere Luft einen schönen Glanz erhalte. — 3. Dem Joseph Franz v. Patruban, k. k. Hofkammer-Beamten, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 424, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung, durch ein tragbares Karrentrieb-rad, wozu besondere Nebenvorrichtungen (elastische Auflage, Spaltkloß, Schränkzange u. dgl.) gehören jede Art Bewegung, Bohren, Drehseln, Schleifen, Schneiden u. s. w., besonders aber das Verkleinern des Holzes, mit bedeutender Ersparung an Kraft, folglich an Arbeitszeit und Kosten zu bewerkstelligen. — 4. Dem Nicolaus Berggasse, Banquier und Stadtrath, wohnhaft in Aachen, (durch Leon Mikocki, öffentlichen Civil- und Militär-Agenten, wohnhaft in Wien,

Stadt, Nr. 1038), für die Dauer von drei Jahren, auf die Erfindung einer Maschine zum Strickweben, mit verbessertem Cuellement-Rad und beweglichen Zähnen, um Unis und Dessins-Gewebe zu verfertigen. — 5. Dem Benedict Schegar, bürgerl. Baumeister, wohnhaft in Ober-Döbling, Nr. 201, und dem Cajetan Heldenberg, bürgerl. Tischler und Privilegiumsinhaber, wohnhaft in Ober-Döbling, Nr. 223, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung: a) zur Erzeugung der Holzmosaik, sowohl für Parqueten als andere Tischlerarbeiten, eigene Werkzeuge anzuwenden, nämlich: 1) eine Schneidmaschine mit eigenthümlicher Sägevorrichtung, für jede Kraft geeignet, wodurch selbst die kleinsten Theile mit einer bisher noch nicht erreichten Gleichheit erzeugt werden können, ohne mehr einer Nachhilfe bei der Verwendung zu bedürfen; 2) eine Kluppe, mit der nicht nur das Sägeblatt mit Leichtigkeit völlig gerade abgerichtet werden könne, sondern auch die Zähne beim Schränken sich vollkommen gleich stellen lassen; 3. ein Schraubbock, welcher wenigstens acht Schraubkluppen ersehe, weniger Raum brauche, bedeutend Zeit erspare und in seinen Leistungen weit genauer und vorzüglicher sey; 4) ein Preßkasten; — welche sämtliche Werkzeuge auch von großen Vortheilen bei verschiedenen anderen Gewerben seyen, und eben so gut von Eisen, Metall zc., als von Holz verfertigt und gebraucht werden können. b) Anstatt der gewöhnlichen Blindtaseln, Streifen von 4 bis 8' Breite, 1 1/2 bis 2" Dicke, und in beliebiger Länge, nicht nur für Holzmosaik-Parqueten zu benützen, sondern auch auf diese Art billige und sehr geschmackvolle Halbparqueten mit verschiedenen Zeichnungen zu erzeugen und dabei den Blindboden zu ersparen. — 6. Dem Conrad Fischer, Oberst-

des Baues und die Organisirung des Betriebes der a. h. privilegirten lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahn von der Staatsverwaltung bis zur Vollendung dieser Bahn und unter Aufrechthaltung des Bestandes der Gesellschaft übernommen werde, und mit der weiteren a. h. Entschliessung vom 18. Jänner 1846 das Ergebnis der Verhandlungen allergnädigst genehmiget, welche von dem k. k. Hofkammer-Präsidium mit der von der, am 24. Juli 1845 abgehaltenen General-Versammlung der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft bevollmächtigten Commission gepflogen worden sind. — Hierdurch werden mehrere Punkte der jetzt bestehenden Statuten dieser Gesellschaft geändert. Zur Belehrung über diese Aenderungen, und um die Actienbesitzer über ihre Rechtsverhältnisse gehörig aufzuklären, werden sowohl die Bestimmungen, unter welchen die Staatsverwaltung den Ausbau und die Betriebs-Organisirung übernimmt, als die Erklärung der bemerkten bevollmächtigten Commission ihrem vollen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß gebracht. — Bedingungen und Bestimmungen, unter welchen die Staatsverwaltung den Bau u. s. w. der lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahn unternimmt. — §. 1. Die Fortsetzung des Baues der lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahn und die Beforgung aller hiermit in Verbindung stehenden Geschäftszweige, insofern nicht durch die nachfolgenden Punkte eine andere Bestimmung ausdrücklich festgesetzt ist, wird auf Kosten der lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahn-Gesellschaft von der Staatsverwaltung übernommen. — §. 2. Die Staatsverwaltung wird ferner die Organisirung des Betriebes der bereits vollendeten, oder nach und nach zur Vollendung gelangenden Strecken und aller hiermit in Verbindung stehenden Geschäftszweige in ihrem ganzen Umfange vornehmen, folglich die Anschaffung aller, wie immer Namen habenden Betriebsmittel, es mag sich um die erste Anschaffung aller Betriebsmittel, oder um weitere neue Anschaffungen von Locomotiven, Tendern und Wägen handeln, besorgen, die Maschinen-Werkstätten einrichten, die Anzahl und Kategorien des sämtlichen Betriebs- und Maschinen-Werkstätte- Personals bestimmen, sie wird die allgemeinen Grundsätze, nach welchen derselbe auszuüben ist, feststellen und den Betrieb überwachen. — §. 3. Zur Ausführung und Beforgung der in den §§. 1 und 2 erwähnten Geschäfte wird im lomb. venet. Königreiche ein landesfürstliches technisch-administratives Inspec-

torat errichtet, welches der General-Direction der Staats-Eisenbahnen, und im höhern Zuge dem k. k. Präsidium der allgemeinen Hofkammer untergeordnet ist, und sich in allen Angelegenheiten der erwähnten Bahn so zu benehmen hat, als handelte es sich um die Ausführung und die Organisirung des Betriebes einer auf Staatskosten zu erbauenden und zu betreibenden Staats-Eisenbahn. — §. 4. Die gegenwärtig bestehenden beiden Directions-Sectionen der Gesellschaft zu Mailand und Venedig, nebst ihren Administrations-Abtheilungen, werden mit dem Beginne der Wirksamkeit des k. k. Inspectorates aufgelöst, und alle Rechte, welche den Directions-Sectionen zustehen, gehen auf die Staatsverwaltung und rücksichtlich das Inspectorat und die demselben vorgesezten Behörden über, in so fern nicht durch die folgenden Paragraphen bestimmte, den Directions-Sectionen bisher zugestandene Attribute dem Ausschusse der lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahngesellschaft (§. 13) ausdrücklich übertragen werden, daher in dieser Beziehung die Rechte der Directions-Sectionen auf den Ausschuss in dem Maße übergehen, als nicht durch die gegenwärtigen Bestimmungen eine Beschränkung festgesetzt wird. — §. 5. Die Organisirung des k. k. Inspectorates, dann der erforderlichen Hilfsämter, die Bestätigung oder Enthebung der vorhandenen Gesellschafts-Beamten oder Angestellten, so wie die Aufnahme neuer Beamten und Angestellten, die, wenn sie auch als Gesellschafts-Beamte betrachtet werden müssen, doch dem Inspectorate untergeordnet, und dessen Anordnungen zu vollziehen verpflichtet sind, bleibt dem Ermessen der Staatsverwaltung überlassen, so wie auch der Standort des Inspectorates, dann der Hilfsämter und ihrer Beamten und Angestellten von der Bestimmung der Staatsverwaltung abhängt. Eine Ausnahme hiervon greift bloß rücksichtlich des Betriebs- Personals und derjenigen Angestellten Platz, welche zur Beforgung der dem Ausschusse der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft übertragenen Geschäfte verwendet werden, rücksichtlich deren im §. 14 die nähere Bestimmung festgesetzt wird. — §. 6. Es wird für das k. k. Inspectorat eine eigene Instruction erlassen werden, welche die demselben zustehenden und obliegenden Amtshandlungen näher zu bezeichnen hat. Ueberhaupt wird es alle Projecte und Vorschläge für den Bau und die Organisirung des Betriebes zu verfassen, alle zur Ausführung erforderlichen Verfügungen zu treffen, die Vnträge zur Bestreitung der Ausla-

gen für den Bau und die Organisirung des Betriebes der Bahn zu erstatten, und hierüber die gehörige Rechnung und Evidenzhaltung zu führen haben. — §. 7. Die sämtlichen Auslagen für den Bau und den Betrieb, wohin auch, mit Ausnahme der Genüsse der landesfürstlichen Glieder und des Leiters des k. k. Inspectorates, die aus dem Staatschätze bestritten werden, die Bestellungen, Gehalte, Löhnungen u. s. w. aller Hilfsämter und aller Beamten und Angestellten der Gesellschaft gehören, werden aus den einfließenden Ratenzahlungen der Actionäre und dem sonstigen Einkommen der Gesellschaft berichtigt. — §. 8. Die Staatsverwaltung wird bei dem Umstande, da rücksichtlich der mit 31. Jänner 1846 einzuzahlenden Rate keine Aenderung einzutreten hat, die künftigen Fristen und das Ausmaß der Raten-Einzahlungen auf folgende Weise festsetzen, u. z. mit 10% für den 31. Juli 1846, mit 12% für den 31. Jänner 1847, mit 12% für den 31. Juli 1847, wodurch das Stamm-Capital von 50 Millionen Lire eingezahlt ist. Den Actionären wird jedoch das Recht eingeräumt werden, die Ratenzahlungen, ohne die Verfalls-Termine abzuwarten, auch auf einmal vollständig zu leisten. — §. 9. Ueber die von der bevollmächtigten Commission vorgebrachte Bitte, daß der Bau der lomb. venet. Eisenbahn bis zum Jahre 1848 vollendet werde, ertheilt die Staatsverwaltung die Zusicherung, daß sie, da die baldige Vollendung der Bahn auch in ihrer Absicht liegt, auf diese Bitte möglichst Rücksicht nehmen, und für die möglichste Beschleunigung des Baues Sorge tragen wird. — Das k. k. Hofkammer-Präsidium wird sich, nach Uebernahme der Bahn durch die Staatsverwaltung, die genauesten Nachweisungen vorlegen lassen, über die bisher aufgewendeten Summen, über den hiernach von dem Stamm-Capitale von 50 Millionen Lire erübrigenden Rest, und über die Summe, welche für den Ausbau und die Vollendung der Bahn noch erforderlich ist. — Wird sich hiernach mit Bestimmtheit und ziffermäßig zeigen, daß für die Bedeckung eines höhern Aufwandes über das erwähnte Stamm-Capital die Vorsorge getroffen werden müsse, so wird unter Beachtung der Bestimmungen der Allerhöchsten Entschließung vom 22. December 1842 in Ueberlegung genommen und die Entscheidung getroffen werden, ob die nicht ausgebaute Strecke vom Staate mit seinen eigenen Mitteln erbaut, oder aus dem Staatschätze der höhere Aufwand der Gesellschaft vorschußweise geleistet, oder ob und in welcher Art, nämlich

durch Aufnahme eines Darlehens, oder durch Erhöhung des Nominal- Werthes der bereits ausgegebenen Actien, oder durch Emission neuer Actien, das Stamm-Capital der Gesellschaft vermehrt werden soll; in welcher Beziehung die Berathung und Entscheidung von der Staatsverwaltung in Vereinigung mit dem Ausschusse (§. 13) und ohne daß es nöthig ist, eine General-Versammlung einzuberufen, zu geschehen hat. — §. 10. Es sollen ohne Ausnahme alle verfallenen Actien mit Inbegriff jener, für welche der von der letzten am 24. Juli 1845 abgehaltenen General-Versammlung bewilligte Termin nicht benützt wurde, rehabilitirt werden. — Der Staatsverwaltung steht das Recht zu, die Actionäre, welche künftig mit was immer für Raten-Einzahlungen im Rückstande verbleiben, zu rehabilitiren. — §. 11. Die Raten-Einzahlungen werden an den Ausschuss der Gesellschaft (§. 13) oder an die von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Agentien geleistet. Von diesem Ausschusse und den Agentien werden auch die im §. 11 der Statuten bestimmten 4% Zinsen den Gesellschaftsgliedern berichtigt werden. — Zur größern Erleichterung der Actionäre werden, außer den bestehenden, noch Agentien in Berlin, Frankfurt und Leipzig errichtet werden. — §. 12. Die von dem k. k. Inspectorate, so wie die von den vorgeordneten Behörden gefaßten Beschlüsse und getroffenen Verfügungen, dann die von dem Ausschusse (§. 13) in dem ihm eingeräumten Wirkungskreise mit Zustimmung des l. f. Commissärs erlassenen Anordnungen sind für die Gesellschaft verbindlich, daher sie eben so wenig als die Auslagen, welche die Genehmigung der competenten Behörde, der competenten Organe, und rücksichtlich des k. k. Hofkammer-Präsidiums erhalten haben, der weiteren Beurteilung oder Bemänglung durch die Gesellschaft unterliegen. Die von dem Ausschusse (§. 13) und rücksichtlich dessen Aemtern geführten Rechnungen sind der General-Versammlung vorzulegen, und es ist darüber von der letzteren auf die in den Statuten vorgeschriebene Weise zu verfahren. — §. 13. Es wird ein Ausschuss der Gesellschaft unter der Benennung „Ausschuss der a. h. privilegierten lomb. venet. Kaiser Ferdinands-Eisenbahn-Gesellschaft“ gebildet. — Diesem Ausschusse steht: a) die Ausübung des Betriebes zu, welchen derselbe nach den von der Staatsverwaltung festgesetzten Anordnungen zu führen hat. Sobald daher der Bau einer Strecke vollendet ist, die Betriebsmittel gehörig organisirt sind, und von der Staatsverwaltung die Strecke

als zur Betriebsausübung geeignet erklärt worden ist, wird die Strecke zu diesem Zwecke dem Ausschusse übergeben werden. — Zur speciellen Ueberwachung der, die Ausübung des Betriebes betreffenden Angelegenheiten wird ein l. f. Commissär bestimmt, welchem in diesen Angelegenheiten und gegenüber des Ausschusses dieselben Rechte zustehen, und dieselben Pflichten obliegen, welche zu Folge der Allerhöchsten Entschliessung vom 22. December 1842 den l. f. Commissären gegenwärtig in allen Anlässen der Gesellschaft zustehen und obliegen, daher auch in dem Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem erst erwähnten l. f. Commissäre und dem Ausschusse der Ausspruch des k. k. Präsidiums der allgemeinen Hofkammer einzuholen ist, und dieser als entscheidend zur Richtschnur zu dienen hat. — §. 14. Die Aufnahme des sämmtlichen, für den Betrieb bestimmten, oder für die Ausübung und Instandhaltung desselben verwendeten Personals, so wie derjenigen Angestellten, welche zur Besorgung der dem Ausschusse übertragenen Geschäfte verwendet werden, steht dem Ausschusse zu, wobei er jedoch an die Bestätigung des l. f. Commissärs (§. 13) gebunden ist. — Diese Beamten und Angestellten sind dem Ausschusse untergeordnet und dessen Befehle zu vollziehen verpflichtet. Die Versetzung, Bestrafung und Entlassung des erwähnten Personals und der bemerkten Angestellten steht unbeschränkt dem Ausschusse zu; er ist jedoch verpflichtet, die Versetzung, Bestrafung und Entlassung auch dann vorzunehmen, wenn es von dem l. f. Commissäre (§. 13) gefordert wird. — §. 15. Dem Ausschusse steht es zu: b) Die Fahrpreise für Personen und Sachen, so wie überhaupt die Nebengebühren zu bestimmen; er hat jedoch vor einer Festsetzung derselben und rücksichtlich einer Abänderung die Zustimmung des §. 13 erwähnten l. f. Commissärs einzuholen. Auch hier wird im Falle einer Meinungsverschiedenheit von dem k. k. Hofkammer-Präsidium die Entscheidung zu treffen seyn. — §. 16. Der Ausschuss hat: c) Die ganze Gestion in Bezug auf die Verrechnung und Evidenzhaltung der an ihn abzuführenden Geldeinnahmen, und insbesondere der an ihn geleisteten Raten-Einzahlungen zu besorgen; daher demselben auch die Führung der Register über alle Einnahmen, die Aufbewahrung dieser Register, die Buchhaltung hierüber, die Umschreibung der Actien, die Eintreibung von Rückständen, Liquidationen, Concentrungen der Cassen, und überhaupt alle auf die Gebarung mit den Einnahmen Bezug nehmenden Geschäfte übertragen werden. —

§. 17. Die Einnahmen-Casse des Ausschusses hat jederzeit unter der Mitsperre des k. k. Inspectorates zu stehen. Eben so soll den Individuen des letzteren, welche hierzu bestimmt seyn werden, zu jeder Zeit die Einsicht in die Bücher, Rechnungen, und überhaupt in die ganze Geschäftsgebarung über die Einnahmen gestattet seyn. Es sollen die periodischen Nachweisungen, welche das k. k. Hofkammer-Präsidium für zweckmäßig erachtet und anzuordnen für nöthig findet, demselben von dem Ausschusse geliefert werden. — §. 18. Der Ausschuss hat: d) Die den Actionären statutenmäßig gebührenden Zinsen (§. 11) und diejenigen Auslagen, welche aus Anlaß der demselben übertragenen Geschäftsbesorgung entstehen, in so fern sie die Zustimmung des k. k. Commissärs oder der vorgesetzten Behörden erhalten haben, zu berichtigen, und hierüber ordnungsmäßig Rechnung zu führen und die gehörige Evidenz zu erhalten. Er ist zwar berechtigt, zur Bezahlung der in nächster Zeit fälligen derlei Auslagen einen entsprechenden Betrag der Einnahme zurück zu halten, ist jedoch verpflichtet, den Rest an die hierzu bestimmte Staats-Casse abzuführen, überhaupt aber jederzeit die Abfuhr der Einnahmen so schnell als möglich an die Staatscasse zu leisten, daher auch deswegen, weil vielleicht erst in längerer Zeit Zahlungen an Zinsen für die Actionäre u. s. w. bevorstehen, größere Beträge nicht zurückgehalten werden dürfen, weil für diesen Fall Anweisungen aus der betreffenden Staatscasse Statt finden werden. Sollten in der Folge nähere Instruktionen über die Art der Leistung der Abfuhr als nothwendig sich darstellen, so sollen sie von dem k. k. Hofkammer-Präsidium erlassen werden und dem Ausschusse zur Richtschnur zu dienen haben. — §. 19. Durch die §. 16 festgesetzte Concentrirung der Einnahmen bei der unter der Verwaltung des Ausschusses stehenden Cassen soll jedoch nicht ausgeschlossen seyn, daß nicht auch die Einnahmen von den Agentien unmittelbar an die hierzu angewiesenen Staatscassen, und ebenso, wenn es die Staatsverwaltung als angemessen erkennt, von einer Staats-Casse unmittelbar an eine andere übermittelt werden können, in welchen Fällen jedoch dem Ausschusse zum Behufe der Evidenzhaltung und Buchführung über die Einnahmen die Mittheilung gemacht werden wird. — §. 20. Eben so wenig soll ausgeschlossen seyn, daß die dem Ausschusse rücksichtlich der Einnahmen übertragene Verwaltung, auch wenn, und in dem Maße, als es die Staatsverwaltung für zweckmäßig erachtet, auf die Bestreitung, Verrechnung und Buchführung anderer, als der im §. 18 namentlich

bezeichneten Auslagen für Zinsen der Actionäre und der eigenen Auslagen des Ausschusses ausgedehnt werde. — §. 21. Dem Ausschusse der Gesellschaft steht: e) in den von der Staatsverwaltung übernommenen Angelegenheiten der Organisation des Betriebes eine consultative Stimme zu, daher der Ausschuss in dieser Angelegenheit vorläufig einzuvernehmen ist, und die von ihm vorgebrachten Bemerkungen, in so weit es für zulässig erkannt wird, zu berücksichtigen sind. — Ueberhaupt steht es dem Ausschusse jederzeit frei, seine Wahrnehmungen, sie mögen was immer für Angelegenheiten der Bahn betreffen, zur Kenntniß des k. k. Hofkammer-Präsidiums zu bringen. — §. 22. Dem Ausschusse steht: f) das Recht zu, Einsicht in die über den Bau und die Anschaffungen für den Betrieb der Bahn von der Staatsverwaltung geführten Rechnungen zu nehmen. — §. 23. Der Ausschuss ist g) verpflichtet, nach der Anordnung der Staatsverwaltung die General-Versammlungen der Gesellschaft einzuberufen und abzuhalten. — §. 24. Der Ausschuss hat in der Regel aus fünf Gliedern der Gesellschaft zu bestehen. Es soll jedoch, für den Fall des Ausscheidens des einen oder des anderen, auch nur ein Glied die dem Ausschusse übertragenen Functionen rechtskräftig vorzunehmen berechtigt seyn, bis durch eine neue Wahl die Zahl der fünf Glieder ergänzt wird. — §. 25. Der Sitz des Ausschusses wird vorläufig in Venedig bestimmt. Sollten es jedoch die Fortschritte des Baues nothwendig machen, so behält sich die Staatsverwaltung das Recht vor, auch einen anderen Ort als Standort für den Ausschuss zu bestimmen. — §. 26. Die nächste General-Versammlung der Gesellschaft hat den Ausschuss zu wählen. — Zur Wählbarkeit der Glieder des Ausschusses wird nicht eine bestimmte Anzahl Actien erfordert, sondern es genügt, Actionär zu seyn. In Bezug auf die Form der Wahlvornahme derselben haben der General-Versammlung die in Betreff der Wahl der Directoren statutenmäßig vorgezeichneten Bestimmungen zur Richtschnur zu dienen. — Zu Gliedern des Ausschusses können auch Glieder der Gesellschaft gewählt werden, welche ihren Wohnsitz außerhalb Venedig, oder außer dem von der Staatsverwaltung etwa seiner Zeit zu bestimmenden anderen Standorte haben. Werden solche Glieder gewählt, so sind sie berechtigt, durch Bevollmächtigte sich vertreten zu lassen, u. z. selbst durch solche Bevollmächtigte, die auch keine Actionäre der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft sind. — Dieses Recht zur Vertretung wird auch denjenigen Gliedern des Ausschusses, die in Venedig

oder in dem seiner Zeit zu bestimmenden Standorte ihren Wohnsitz haben, für den Fall ihrer Abwesenheit oder Behinderung eingeräumt. — §. 27. Die Dauer der Function der Ausschussglieder wird nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt. — §. 28. Bis zur Wahl der Ausschussglieder durch die nächste General-Versammlung übernimmt die, durch den Beschluß der General-Versammlung vom 24. Juli 1845 bevollmächtigte Commission die Functionen des Ausschusses, daher alle, dem Ausschusse zu Folge der gegenwärtigen Bestimmungen zustehenden Rechte und übertragenen Pflichten der erwähnten Commission zustehen und obliegen. Jedoch haben auch auf diese Commission die im §. 24 angeführten Bestimmungen die volle Anwendung zu finden. — §. 29. Der Ausschuss faßt seine Beschlüsse nach relativer Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten, und damit seine Entscheidungen gültig sind, wird in der betreffenden Sitzung die Gegenwart von wenigstens drei seiner Mitglieder oder ihrer Bevollmächtigten erfordert, mit Ausnahme des in den §§ 24 und 28 erwähnten Falles. — Zur Gültigkeit der Acte des Ausschusses müssen dieselben von zwei Mitgliedern oder von ihren Bevollmächtigten und dem Secretär, der von dem Ausschusse zu ernennen ist, unterfertigt werden, und in den, dem Ausschusse übertragenen Geschäftszweigen wird die Firma der Gesellschaft auf keine andere, als die eben erwähnte Art gültig seyn, wovon nur der in den §§ 24 und 28 erwähnte Fall eine Ausnahme macht. — §. 30. Die General-Versammlungen der Gesellschaft werden nach Uebnahme der Bahn von Seite der Staatsverwaltung in dem statutenmäßigen Zeitpunkte zu dem Ende abgehalten werden, damit sie von den ausgeführten Bauten und den, in Bezug auf den Betrieb getroffenen Verfügungen des Vorjahres, so wie von den, in den beiden Beziehungen beabsichtigten, neuen Anordnungen in die Kenntniß gesetzt, und ihnen die Rechnungen des Baues und der Anschaffungen der Betriebsmittel zur Wissenschaft, jene über den Betrieb aber zum statutenmäßigen Verfahren mitgetheilt werden. — Anträge, welche die General-Versammlung etwa zu stellen fände, werden zwar, insoweit es thunlich ist, berücksichtigt werden; sie legen jedoch der Staatsverwaltung durchaus keine Verbindlichkeit auf. — §. 31. Die General-Versammlungen werden an dem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Orte abgehalten werden. — Um den General-Versammlungen beiwohnen zu können, werden folgende Normen festgesetzt: — Die An-

zeige über die Umschreibung der Actien = Interims = Certificate oder über die Actien von Seite derjenigen, die noch nicht eingetragen sind, muß, belegt mit den Original = Actien = Certificaten, oder mit den Actien, worauf die ordnungsmäßigen Sessionen sich befinden, bei dem Ausschusse oder bei den Agentien angebracht werden. — Diese Anzeigen werden aber nur bis zu jenen Tagen angenommen, welche für diesen Zweck in der Vorladung = Kundmachung festgesetzt werden. — Als Bevollmächtigter wird, ohne andere Formalitäten zu bedürfen, derjenige angesehen werden, welcher in der, von dem Conventions = Edicte zu bestimmenden Zeit und Art das Dupliat der Anzeige über die zu veranlassende Umschreibung oder die geschene Eintragung beibringt, zu welchem Ende jedoch das Dupliat von dem Ausschusse oder den Agentien zu vidimiren ist. — §. 32. Den Zeitpunkt des Beginnes der Uebernahme des Baues der Bahn von Seite der Staatsverwaltung und der Wirksamkeit des k. k. Inspectorates hat die Staatsverwaltung zu bestimmen. — Die Wirksamkeit dieses Inspectorates hat so lange zu dauern, bis der Bau der lomb. venet. Eisenbahn von Venedig bis Mailand vollendet, und der Betrieb derselben in der ganzen Ausdehnung der Linie vollständig organisirt ist, wo sodann die Bahn, insofern und insoweit sie aus den Mitteln der Gesellschaft zu Stande gebracht worden ist, mit allen Objekten und allen noch nicht übergebenen Betriebsmitteln mit den betreffenden Rechnungen und Documenten der Gesellschaft, und rückfichtlich ihrem Ausschusse übergeben werden wird. — Das durch die allerhöchste Entschliessung vom 22. December 1842 der Staatsverwaltung puncto vorbehaltenes Recht des Austauschens bleibt zwar aufrecht erhalten, jedoch soll im Falle der Ausübung dieses Rechtes der Tausch nicht Meile für Meile Statt finden, sondern die Ausgleichung auf der Grundlage des, für die eine und die andere Strecke aufgewendeten Kostenbetrages vorgenommen werden. — §. 33. Vor dem Beginne der Wirksamkeit des k. k. Inspectorates hat die vollständige Liquidirung der vorhandenen Gesellschaftsgelder, und die Mittheilung der Beschreibung der bestehenden Bauobjecte und des Inventariums der vorhandenen Betriebsmittel, und überhaupt alles desjenige, was der Gesellschaft gehört, Statt zu finden, und zwar von Seite der Direction = Sectionen an den Ausschuss, und rückfichtlich die bevollmächtigte Commission, und von dieser an das k. k. Inspectorat, insoweit es die von dem letzteren zu übernehmenden Geschäftszweige betrifft. — Wegen Vollziehung der Uebergabe werden besondere Weisungen erlassen werden. — §. 34. Alle

durch die vorerwähnten Punkte nicht geänderten Bestimmungen der Statuten und der allerhöchsten Entschliessung vom 22. December 1842 werden aufrecht erhalten. — Erklärung der von der General = Versammlung der lomb. venet. Eisenbahn = Gesellschaft vom 24. Juli 1845 bevollmächtigten Commission. — Im Anbetrachte des von der allerhöchst privilegirten lomb. venet. Kaiser Ferdinands = Eisenbahn = Gesellschaft in ihrer am 24. Juli 1845 abgehaltenen General = Versammlung durch 883 Stimmen gefassten Beschlusses, wornach die Bitte gestellt werden soll, daß a) der Bau und die Vollendung der lomb. venet. Eisenbahn, und eben so die Gebarung mit derselben (le cure di sua gestione) bis zur Vollendung der Bahn von der Staatsverwaltung unter Aufrechthaltung des Bestandes der Gesellschaft übernommen werde, und wonach b) eine Commission von fünf Actionären zu ernennen ist, welche berechtigt seyn soll, unmittelbar, und ohne daß es nöthig wäre, eine weitere Bestimmung von der Gesellschaft einzuholen, im Namen und für Rechnung der Gesellschaft 1) die Uebergabe der Bahn, ihrer Accessorien und Dependenzien der Materialien und der übrigen ihr eigenenthümlich gehörigen Gegenstände an die Staatsverwaltung zu bewerkstelligen; 2) mit der Staatsverwaltung alle Aenderungen und Modificationen zu unterhandeln und festzusetzen, die sich rückfichtlich der Gesellschafts = Statuten zu Folge der Veränderung, welche in den gegenwärtigen Verhältnissen der Gesellschafts = Verwaltung durch den Vorschlag unter a) herbeiführt wird, als unerlässlich darstellen, und 3) mit der Staatsverwaltung alle andern Maßnahmen zu unterhandeln, festzusetzen und mit Zustimmung derselben in Vollzug zu setzen, welche für nothwendig oder nützlich erkannt werden, um die unter a) erwähnte Bestimmung vollständig zur Ausführung zu bringen — in welcher Berechtigung der Commission jedoch die unter den Buchstaben g, h, i des §. 27 der Gesellschafts = Statuten angeführten Acte, nämlich die Verlängerung des Privilegiums, die Auflösung der Gesellschaft und die Session des Privilegiums nicht beiriffen seyn sollen, — wobei weiter festgesetzt wurde, daß die Commission nach der absoluten Mehrheit der Stimmen ihrer Glieder vorzugehen haben wird; — im ferneren Anbetrachte, daß in derselben General = Versammlung folgende Actionäre u. z.: C. L. de Bruck mit 880 Stimmen, Baron Lionys Eskeles mit 879 Stimmen, Baron G. F. Avesani mit 875 Stimmen, Cav. Giuseppe Reali mit 866 Stimmen und Baron Luigi Pereira mit 865 Stim-

men zu Gliedern der unter b) bemerkten Commission gewählt worden sind; — und nachdem über das vorzuebrachte Ansuchen Se. k. k. Majestät mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 20. September 1845 die von der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft gestellte, und oben unter a) erwähnte Bitte im Grundsätze zu genehmigen, und das k. k. Hofkammer-Präsidium zu ermächtigen geruhten, unter Vorbehalt der allerhöchsten Genehmigung zum Behufe der Ausführung das Erforderliche zu verfügen; — nachdem ferner der bemerkten Commission die Hauptbestimmungen und Bedingungen, unter welchen diese Bitte in Vollzug zu setzen wäre, mitgetheilt, — und nachdem endlich zwischen dem k. k. Hofkammer-Präsidium und der in Wien versammelten, bevollmächtigten Commission der erwähnten fünf Glieder die reiflichsten Beratungen gepflogen worden sind, in welcher Art, und unter welchen näheren Bestimmungen und Bedingungen der von Seiner k. k. Majestät im Grundsätze genehmigten Bitte der lomb. venet. Eisenbahn-Gesellschaft eine Folge gegeben, und dieselbe zur Ausführung gebracht werden könne; — sind von dem Hofkammer-Präsidium die oben angeführten Punkte festgesetzt worden, welchen die bevollmächtigte Commission in ihrem ganzen Umfange bestimmt, und welche daher zur genauen Richtschnur und Darnachachtung zu dienen haben. — Zur Urkunde dessen haben die fünf erwählten Glieder der bevollmächtigten Commission die gegenwärtige Erklärung ausgestellt, und diese durch ihre Namensunterschrift und das bedruckte Siegel bekräftigt. — So geschehen Wien, den 3. Jänner 1846. — Wessani m/p, Pruck m/p, Eskeles m/p, Pereira m/p, Reali m/p. — Dieses wird in Folge allerhöchster Entschliessung vom 18. v. M. hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht. — Wien am 10. Februar 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 281. (3) Nr. 558.

Concurs-Ausschreibung.

Durch die Ernennung des Joseph Steinmetz zum Bezirks-Wundarzt, kommt die Stadtarmen-, zugleich Bezirks-Aushilfswundarzt-Stelle in der k. f. Stadt Stein, mit welcher eine jährliche Gratification von 50 fl. aus der Armenspital-Casse in Stein verbunden ist, zu besetzen. — Die Bewerber um diese Stelle haben ihre Competenz-Gesuche, in welchen sie sich über ihre Moralität, über ihre zurückgelegten chirurgischen Studien und die bisherige

Dienstleistung auszuweisen haben, bis zum 15. April l. J. bei dieser Bezirksobrigkeit zu überreichen.

Bezirksobrigkeit Münkendorf am 25. Februar 1846.

3. 276. (3) Nr. 184.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Mathias Possiga aus Strann, wider den unbekannt wo befindlichen Simon Possiga und seine gleichfalls unbekanntenen Erben, die Klage de praes. 24. Jänner l. J., 3. 184, auf Zuerkennung des Eigenthumes der, der Sitticher Karstergült sub Urb. Nr. 3 dienstbaren 1/2 Hube zu Strann, angebracht, worüber zur Verhandlung mündlicher Nothdurften die Tagssagung auf den 29. Mai d. J., Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Das Bezirksgericht hat, nachdem ihm der Aufenthalt der Beklagten unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend seyen, auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Possiga aus Strann zu ihrem Curator aufzustellen befunden, mit welchem die angebrachte Rechtsache gerichtsbildungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird. — Dieselben werden dessen zu dem Gode erinnert, daß sie allenfalls selbst zu rechter Zeit erscheinen, oder ihrem beigegebenen Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen wissen werden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuschreiben hätten.

K. k. Bezirksgericht Senofetsch am 30. Jänner 1846.

3. 285. (3) Nr. 507.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Krupp wird hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht: Es sey über Ansuchen des Franz Duffner von D. überg. im Großherzogthume Baden, durch dessen Bevollmächtigten Herrn Stephan Ogultin von Weinig, die executive Feilbietung des, dem abwesenden Georg Schneller von Unterschor, Haus Nr. 10, unter Vertretung des aufgestellten Curators ad actum, Hrn. Johann Lampusch v. Krupp, gehörigen, in Pfaff gelegenen, der Gült Weinig sub Grundbuch. Nr. 50 dienstbaren, gerichtlich auf 100 fl. bewerteten Ueberlandweingartens, wegen schuldiger 200 fl. 10 kr. c. s. c. bewilliget, und seyen zu deren Vornahme 3 Tagssagungen, nämlich auf den 2. April, 4. Mai und 4. Juni d. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte der Pfandrealität mit dem Besage angeordnet worden, daß solche bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzungswerte würde hintangegeben werden.

Der Grundbuch-Extract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Krupp am 19. Februar 1846.